



---

## FD 31 – Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz

### **Merkblatt: Vorbeugende Maßnahmen gegen die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in den Bestand**

- Tierische Speise- und Küchenabfälle dürfen nicht an Haus- und Wildschweine verfüttert werden!
- Konsequentes Hygienemanagement auf dem Betrieb unter Beachtung der Schweinehaltungshygiene-Verordnung!
  - Zugangsbeschränkung zu den Ställen und kein Betreten fremder Schweineställe
  - Kleidungswechsel vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalles
  - Desinfektionsmatten bzw. Schuhwechsel
  - Reinigung und Desinfektion des Transportfahrzeugs
  - Abholung toter Tiere außerhalb der Schweinehaltung
  - Schädlings- und Schädnerbekämpfung
- Direkten und indirekten Kontakt von Hausschweinen zu Wildschweinen unterbinden!
  - Wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes
  - Unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu

#### Was müssen Schweinehalter, die auch Jäger sind, beachten?

- Nach der erfolgreichen Jagd erst nach gründlicher Reinigung (Dusche) und Kleiderwechsel den Stall betreten.
- Kontakt von Hausschweinen zu Blut bzw. blutverunreinigten Gegenständen unterbinden.
- Striktes Fernhalten erlegter Wildschweinen von der Tierhaltung.

#### Besondere Anforderungen an die Auslaufhaltung von Schweinen

Wer Schweine in einer Auslaufhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde, dem FD 31 Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz des Salzlandkreises, unter Angabe des Namens, der Postanschrift, dem Standort der Tierhaltung sowie der Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen!

Auslaufhaltungen müssen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde so eingefriedet werden, dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird. Sie müssen durch ein Schild „Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Schweine beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben können.

**Weitere Informationen zur Haltung von Schweinen finden Sie in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und in der Schweinehaltungshygieneverordnung.**